Die Haftung des Rechtsanwalts für Rat.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Friedrich Frohwein
Gerichtsassessor zu Marburg.

Gutachter: Geh. Justizrat Professor Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

I. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Haftung für Rat.

Schon das römische Recht hat die Frage der Haftung für Rat erörtert. Der Rat wird im alleinigen Interesse des Ratempfängers erteilt ohne jedes eigene Interesse des Ratgebers oder eines Dritten. Dieses Verhältnis bezeichnen die Quellen als **mandatum tua gratia**, daneben auch als consilium und commendatio. Die Digestenstelle 1. 2. § 6 D. 17,1 hat zu einem großen Streit in der gemeinrechtlichen Theorie geführt, dessen Kernpunkt in der Frage: „wo liegt die Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit des Rates?" zu suchen ist.

Dieser Streit hat sich durch das gemeine und das Deutsche Recht fortgesetzt.

Bei der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuchs spielte die Frage der Haftung für Rat auch eine nicht unbedeutende Rolle; man einigte sich schließlich dahin, daß eine besondere Bestimmung über diese Frage in das Gesetzbuch aufgenommen werden müsse. Mit dem jetzigen § 676 fand der lange Streit sein Ende. Grundsätzlich wird für Rat nicht gehaftet, es sei denn daß sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung eine Verantwortlichkeit ergibt.

II. Die Haftung des Rechtsanwalts für Rat aus einem Vertragsverhältnis.

Das Verhältnis zwischen Anwalt uud Klient ist regelmäßig als Werkvertrag anzusehen, wenn „ein auf sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Erwägung beruhender Rat, also ein Ergebnis" versprochen wird. In den meisten Fällen der selbständigen Raterteilung handelt es sich um ein solches Versprechen, also um einen Werkvertrag. Doch wenn die Raterteilung nur gelegentlich eines Dienstvertragsverhältnisses erfolgt oder wenn es sich um eine fortgesetzte Beratungstätigkeit handelt, so ist Dienstvertrag anzunehmen, da die Raterteilung dann kein bestimmtes Ergebnis im Sinne des „Erfolges" schafft.

Regelmäßig kommt ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Anwalt und seinen Klienten zustande, doch kann unter Umständen auch zwischen Anwalt und einem Dritten, dem z. B. der Anwalt im Auftrag seines Klienten einen Rat erteilt, ein Vertragsverhältnis begründet werden.

Der Anwaltsvertrag wird im allgemeinen formlos abgeschlossen, auch ein stillschweigender Vertragsschluß ist möglich. Wann ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, ist reine Tatfrage. Ein Rat aus Freundschaft oder Gefälligkeit wird gewöhnlich keinen Vertrag begründen.

Im Rahmen des Anwaltsvertrags ist der Anwalt „Schuldner", auf den mangels Sonderbestimmungen der allgem. Teil des B.G.B. Anwendung findet. Nach § 276, Abs. 1 B.G.B. hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Fälle eines fahrlässigen Verschuldens überwiegen bei dem Anwaltsvertrage bedeutend. Der um Rat angegangene Anwalt hat die Pflicht zu größter Sorgfalt in Rechtsfragen. Wenn auch der Anwalt nicht jede von seiner Rechtsauffassung abweichende Entscheidung zu kennen braucht, so verlangt das Reichsgericht doch, daß sich der Anwalt an allgemein anerkannte Theorien und an die Rechtssprechung der obersten Gerichte hält. Soweit über die „herrschende Meinung" Zweifel bestehen, muß sich der Anwalt im allgemeinen der „gewichtigen" Meinung anpassen. Tut er dies nicht, so verletzt er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht.

Eine fahrlässige Pflichtverletzung erachtet man auch dann für vorliegend, wenn der Anwalt es unterläßt, eine sich bietende Rechtsmöglichkeit auszunutzen oder wenn er von mehreren sich bietenden Rechtsmöglichkeiten nicht die sicherste rät. Die Praxis neigt sehr zu einer Überspannung der von dem Anwalt zu verlangenden Sorgfaltspflicht, indem sie bei der Beurteilung den Typus eines immer die richtige Rechtsauffassung teilenden, an alles denkenden, sich um alles kümmernden, die ganze juristische Literatur beherrschenden Juristen zugrunge legt, den es in Wahrheit garnicht gibt.

Der raterteilende Anwalt wird regelmäßig dann vor Schadenersatzansprüchen bewahrt bleiben, wenn er seinem Klienten eine Rechtsauffassung vorträgt, die von der herrschenden Meinung getragen wird, und wenn er den anerkannt gefahrlosesten Weg rät.

Bei mitwirkendem Verschulden des Klienten ist der Grad des beiderseitigen Verschuldens abzuwägen und danach der Schaden zu teilen.

Für Verschulden seines Generalsubstituten haftet der Anwalt regelmäßig nach § 278 B.G.B., nur in Sonderfällen bleibt die Haftung auf die Sorgfalt bei der Auswahl des Generalsubstituten beschränkt. Für eine Hilfsperson wie den bei ihm beschäftigen Referendar, haftet der Anwalt n. § 278, dagegen für den raterteilenden Bürovorsteher nur dann, wenn er ausdrücklich die Klienten an den Bürovorsteher verweist, oder wenn er die Beratungstätigkeit des Bürovorstehers duldet und diesem den Verkehr mit dem Publikum in weiten Maße überlassen hat.

III. Die Haftung des Rechtsanwalts aus unerlaubter Handlung.

Dieser Abschnitt betrifft das außervertragliche Verschulden. Aus § 823. Abs. 1 B.G.B. läßt sich eine Haftungsmöglichkeit nicht herleiten, da eine Verletzung der 4 Lebensgüter durch bloßen Rat begrifflich nicht denkbar ist. Die Verletzung eines bloß schuldrechtlichen Anspruchs gilt nicht als Verletzung eines konkreten Rechtsgutes. Dagegen kommt eine Haftung aus § 823, Abs. 2 in Betracht, wenn in dem Rat alle Tatsbestandsmerkmale des Betrugs enthalten sind.

Auch für seinen Bürovorsteher, der durch einen betrügerischen Rat einen Dritten schädigt, haftet der Anwalt n. § 831 B.G.B., doch kann er sich durch den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Bürovorstehers befreien (§ 831 Satz 2). Bei der Beurteilung der Haftung aus § 826 B.G.B. wird man nicht, wie das Reichsgericht, eine „Gesinnungsgemeinheit“ erfordern dürfen, sondern das Empfinden des innerlich gesunden anständigen von kleinlichen Vorurteilen freien Menschen zu Grunde legen müssen und danach beurteilen, ob eine Sittenwidrigkeit vorliegt oder nicht.

Die Praxis neigt zu einer Überspannung der Anwaltshaftung ganz allgemein und erweitert ständig die an sich schon schwere Haftpflicht des Anwalts. Der Anwalt erfülle peinlich seine Pflicht, aber der Richter bringe ihm auch Verständnis entgegen!